

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TÜV SÜD Informatik und Consulting Services GmbH



Informatik und
Consulting Services

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TÜV SÜD INFORMATIK UND CONSULTING SERVICES GmbH (nachfolgend TÜV SÜD ICS genannt) regeln das Erbringen festgelegter Werk- und Dienstleistungen durch die TÜV SÜD ICS. Hierunter fallen Leistungen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK), insbesondere für die Beratung, Planung, Entwicklung, Unterstützung, Bereitstellung und den Betrieb von Systemen und Systemlösungen sowie deren Wartung und Betreuung.
- 1.2 Für die Abwicklung von Seminaren, Lehrgängen und Trainings gelten unsere besonderen Geschäftsbedingungen für Schulungsleistungen.
- 1.3 Die nachstehenden Bestimmungen sind, unter Ausschluss möglicher Geschäfts-, Vertrags- und Liefer- bzw. Einkaufsbedingungen des Kunden, Bestandteil aller Angebote sowie Grundlage aller Lieferungen und Leistungen der TÜV SÜD ICS.
- 1.4 Bei Werkleistungen ist die TÜV SÜD ICS für erbrachte Leistungen sowie für die Beaufsichtigung, Steuerung und Kontrolle der Erbringung verantwortlich.
- 1.5 Dienstleistungen dienen der Beratung und Unterstützung des Kunden, und werden von der TÜV SÜD ICS eigenverantwortlich erbracht.
- 1.6 Beauftragte Leistungen, die nicht ausdrücklich als Werkleistungen definiert sind, werden wie Dienstleistungen behandelt.
- 1.7 Die von TÜV SÜD ICS zu erbringenden Dienst- und Werkleistungen (Serviceleistungen) beziehen sich ausschließlich auf vom Kunden hinsichtlich Hersteller und Typ sowie Serien- und Gerätenummer konkretisierte und von der TÜV SÜD ICS freigegebene Geräte oder Systemkonfigurationen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Grundlage für die zu erbringenden Leistungen sind die schriftlichen Angebots- und Vertragsunterlagen bzw. Service-Level-Agreements (SLA), die erst durch die beiderseitige Unterzeichnung von Kunde und TÜV SÜD ICS Gültigkeit erlangen.
- 2.2 Die TÜV SÜD ICS ist, falls nicht anders geregelt, an ein Angebot, das dem Kunden übergeben wurde, für einen Zeitraum von 30 Werktagen gebunden.
- 2.3 Der Kunde prüft die Angebotsunterlagen vor Auftragserteilung sorgfältig. Ist u.a. die Erstellung eines Pflichtenheftes oder eines fachlichen Grob- bzw. Feinkonzeptes vereinbart, so wird diese Dokumentation, ggf. nach einer Zwischenabnahme durch den Kunden zur vertraglich vereinbarten Leistungsbeschreibung und Grundlage, für darauf aufbauende weitere Leistungen.
- 2.4 Erkennt die TÜV SÜD ICS im Verlauf der Leistungsabwicklung Umstände, die den Erfolg der vereinbarten Leistungserbringung gefährden könnten, wird die TÜV SÜD ICS den Kunden unverzüglich auf solche Umstände hinweisen.
- 2.5 Die TÜV SÜD ICS wird die vereinbarten Leistungen nach dem anerkannten Stand der Technik erbringen.
- 2.6 Die TÜV SÜD ICS behält sich vor, zur Leistungserbringung Subunternehmer (Erfüllungsgehilfen) nach eigenem Ermessen einzusetzen.

3. Liefer- und Leistungszeiten

- 3.1 Liefer- und Leistungszeitangaben von TÜV SÜD ICS erfolgen nach bestem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Liefer- und Auftragslage. Die Angaben sind nur als annähernd zu betrachten, sofern nicht ausdrücklich eine schriftliche und

verbindliche Zusage für bestimmte Leistungszeiten erfolgt ist.

- 3.2 Die Einhaltung von Liefer- und Leistungszeiten setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Vertrags- und Mitwirkungspflichten des Kunden voraus. Bei Verzug des Kunden wird die Liefer- und Leistungszeit unterbrochen. Die Leistungserbringung von TÜV SÜD ICS steht außerdem unter dem Vorbehalt, dass notwendige Ersatzteile oder -geräte allgemein erhältlich und bei Herstellern vorrätig sind.
- 3.3 Liefer- und Leistungszeiten verlängern sich in angemessenem Umfang, wenn die TÜV SÜD ICS an der Erfüllung ihrer Verpflichtung durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare und außergewöhnliche Ereignisse gehindert wird, die trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abgewendet werden können.
- 3.4 Werden über vereinbarte Serviceleistungen oder -termine hinaus Serviceanforderungen vom Kunden gestellt, wird die TÜV SÜD ICS nach Eingang der Anforderung innerhalb einer zu vereinbarenden Frist möglichst schnell sinnvolle Maßnahmen zur Serviceerbringung einleiten. Vereinbarte Servicelevelzeiten gelten für solche außerordentlichen Serviceanforderungen nicht.

4. Abnahme bei Werkleistungen

- 4.1 Der Kunde verpflichtet sich nach Fertigstellung einer Werkleistung die Abnahme unverzüglich vorzunehmen. Gegebenenfalls wird eine Funktionsprüfung durchgeführt, deren Dauer zuvor schriftlich festgelegt wird.
- 4.2 Die Abnahme gilt als erteilt, wenn der Kunde innerhalb von zehn Werktagen nach Abschluss der Funktionsprüfung weder schriftlich die Abnahme erklärt, noch schriftlich die Gründe für eine Abnahmeverweigerung geltend gemacht hat, oder wenn der Kunde ein Arbeitsergebnis über einen Zeitraum von insgesamt mehr als zehn Werktagen produktiv einsetzt.
- 4.3 Unerhebliche Abweichungen von den vereinbarten Leistungsmerkmalen und Abnahmekriterien berechtigen den Kunden nicht die Abnahme zu verweigern. Die Verpflichtung zur Mängelbeseitigung bleibt unberührt.
- 4.4 Die Abnahme von abgrenzbaren Teilleistungen kann verlangt werden.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 5.1 Bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen sowie der Mängelerkennung und -beseitigung unterstützt der Kunde die TÜV SÜD ICS in dem erforderlichen Umfang. Insbesondere übergibt der Kunde kostenlos und rechtzeitig die erforderlichen Informationen und Unterlagen und stellt der TÜV SÜD ICS die erforderlichen Räumlichkeiten und technischen Umgebungen (einschließlich Telefonverbindungen und Übertragungsleitungen etc.) kostenfrei zur Verfügung.
- 5.2 Zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflicht stellt der Kunde ausreichend qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung. Diese weisen die TÜV SÜD ICS unaufgefordert insbesondere auf branchentypische oder unternehmensspezifische Erfordernisse hin und unterstützen die TÜV SÜD ICS in größtmöglichem Umfang.
- 5.3 Der Kunde ist für angemessene Umfeldbedingungen und die ordnungsgemäße Nutzung der in den Vertrag einbezogenen Geräte und Programme verantwortlich. Vor Arbeiten an seinen Geräten und/oder Programmen wird der Kunde alle

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TÜV SÜD Informatik und Consulting Services GmbH



Informatik und
Consulting Services

Programme und Daten selbständig sichern und auf externen Datenträgern speichern.

6. Änderungen der vertraglich vereinbarten Leistungen

- 6.1 Der Kunde kann bis zur Abnahme Änderungen der Leistungen verlangen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen. Er teilt ein solches Änderungsverlangen unverzüglich mit. Die TÜV SÜD ICS behält sich die Annahme solcher Änderungswünsche vor.
- 6.2 Verbindlich vereinbarte Ausführungsfristen verlängern sich ggf. entsprechend, wenn sie aufgrund von Änderungswünschen des Kunden nicht eingehalten werden können. Der dabei evtl. entstehende Mehraufwand wird dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 6.3 Änderungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, wenn sie den erforderlichen Aufwand erweitern und/oder die Gegenleistung erhöhen. Das gilt auch dann, wenn ein verbindlich vereinbarter Ausführungszeitpunkt wesentlich überschritten wird.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Soweit nichts anderes vereinbart, erhält die TÜV SÜD ICS eine Vergütung auf Zeitbasis, in Form von Tagessätzen zuzüglich evtl. anfallender Materialkosten, gemäß der jeweils gültigen Preisliste der TÜV SÜD ICS. Ein Tagessatz deckt eine Arbeitsleistung von acht Stunden pro Tag ab. Darüber hinaus gehender oder geringerer Zeitaufwand für Arbeitsleistungen wird anteilig vergütet. Für Zeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeiten der TÜV SÜD ICS werden Zuschläge verrechnet.
- 7.2 Die jeweils gültige Preisliste kann auch während der Vertragslaufzeit angepasst werden, sofern in Folge von Änderungen der Lohnkosten in der EDV-Branche eine Erhöhung oder Ermäßigung der tatsächlichen Kosten eintritt, erstmals jedoch nach Ablauf von 4 Monaten. Die Anpassungsgrundlage ist dem Kunden von der TÜV SÜD ICS glaubhaft zu machen.
- 7.3 Reisekosten, Reisezeiten, Spesen und Übernachtungskosten werden ggf. zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 7.4 Im Angebot angegebene Schätzpreise für Werk- und Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis sind unverbindlich. Die einer Schätzung zugrunde liegenden Mengenschätzungen beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfanges. Falls die TÜV SÜD ICS im Verlauf der Leistungserbringung feststellt, dass die Mengenschätzungen überschritten werden, wird sie den Kunden davon unverzüglich benachrichtigen. Bis zur Vorlage einer schriftlichen Zustimmung des Kunden wird die TÜV SÜD ICS die dem Schätzpreis zugrunde liegenden Mengenschätzungen nicht überschreiten.
- 7.5 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 7.6 Alle Zahlungen sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig, sofern nicht eine andere Zahlungsweise vereinbart ist.
- 7.7 Während des Zahlungsverzugs des Kunden hat die TÜV SÜD ICS für den offenen Rechnungsbetrag einen Zinsanspruch gegen den Kunden in Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz. Der Kunde kommt durch Mahnung oder spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug. § 286 BGB bleibt unberührt.
- 7.8 Bei Zahlungsverzug des Kunden und fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen gesetzten Nachfrist ist die TÜV SÜD ICS berechtigt, von dem jeweiligen

Vertrag zurückzutreten und nach ihrer Wahl eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 30 % der noch ausstehenden Teile der vereinbarten Gesamtvergütung oder Ersatz des nachgewiesenen Nichterfüllungsschadens zu verlangen. Sofern die TÜV SÜD ICS pauschalierten Schadenersatz geltend macht, bleibt dem Kunden der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

- 7.9 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht wie die streitige Forderung.

8. Gewährleistung

- 8.1 Nach dem Stand der Technik ist es nicht möglich, das einwandfreie Funktionieren von Datenvorarbeitungsgeräten und Gerätekombinationen unter allen denkbaren Anwendungsbedingungen zu garantieren und Fehler in Datenverarbeitungsprogrammen auszuschließen. TÜV SÜD ICS übernimmt jedoch bei Werkleistungen die gesetzliche Gewährleistung für die funktionelle Tauglichkeit und die technische Brauchbarkeit ihrer Lieferungen und Leistungen im Sinne der vertraglichen Vereinbarungen, auch im Hinblick auf schriftlich vereinbarte Änderungen oder Erweiterungen.
- 8.2 Der Kunde ist verpflichtet, der TÜV SÜD ICS Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen und konkret darzulegen. Unterbleibt eine fristgerechte Mängelrüge, können aus solchen Mängeln keine Ansprüche gegen die TÜV SÜD ICS hergeleitet werden. Im Fall einer fristgerechten Mängelrüge steht der TÜV SÜD ICS das Recht zur Besichtigung und Prüfung des Mangels in unverändertem Zustand zu.
- 8.3 Die TÜV SÜD ICS ist bei Vorliegen eines Mangels zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist verpflichtet. Soweit zumutbar, sind mehrere Nacherfüllungsversuche möglich. Erst nach endgültigem Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Kunde schriftlich eine Nachfrist setzen und androhen, bei Nichtbeseitigung des Mangels vom Vertrag zurückzutreten. Wahlweise kann er in diesem Fall den Mangel von einem Dritten beseitigen lassen oder die Vergütung angemessen mindern.
- 8.4 Die TÜV SÜD ICS übernimmt keine Gewähr für die ununterbrochene Betriebsbereitschaft von Hard- und/oder Software, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 8.5 Die Gewährleistungsfrist bei werkvertraglichen Leistungen beträgt 1 Jahr ab Abnahme.
- 8.6 Jegliche Gewährleistung erlischt, wenn der Liefergegenstand oder die erbrachte Leistung vom Kunden oder von dritter Seite verändert worden ist.
- 8.7 Bei Dienstleistung besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.

9. Haftung

- 9.1 Für Schäden des Kunden haftet die TÜV SÜD ICS vollumfänglich nur, soweit ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, bzw., soweit es sich um Personenschäden oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz handelt, ansonsten im Rahmen der nachfolgenden Regelungen.
- 9.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die TÜV SÜD ICS für unmittelbare Schäden in Höhe des typischer Weise voraussehbaren Umfangs, je Auftrag maximal bis zu einem Betrag von

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TÜV SÜD Informatik und Consulting Services GmbH



Informatik und
Consulting Services

- 500.000,00 € für Sachschäden
- 50.000,00 € für Vermögensschäden
- 9.3 Die Haftung für durch leicht fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten entstandene Schäden ist ausgeschlossen.
- 9.4 Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- 9.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen wirken auch für die persönliche Haftung der Organe und der Mitarbeiter der TÜV SÜD ICS sowie für deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- 9.6 Greift der Kunde ohne schriftliche Zustimmung der TÜV SÜD ICS in die gelieferten Werke ein, so entfällt insoweit die Haftung für den daraus entstandenen Schaden.
- 9.7 Die Verpflichtung des Kunden zur Schadensvermeidung, insbesondere im Fall von Daten- oder Dateiverlusten, bleibt unberührt. Der Verlust von Daten ist nicht ersatzfähig, soweit für diese nicht regelmäßig mindestens einmal täglich Sicherungskopien auf getrennten Datenträgern erstellt werden.
- 9.8 Die TÜV SÜD ICS übernimmt keine Haftung für Schäden oder Nachteile, die daraus entstehen, dass eine EDV-Anlage oder ein Teil davon zu Reparatur- oder Wartungszwecken ausgeschaltet oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden muss. Der Kunde kann allerdings auf eigene Verantwortung ausdrücklich verlangen, dass die TÜV SÜD ICS geschuldete Reparatur- oder Wartungsarbeiten in einer für den Kunden akzeptierbaren Zeit vornimmt. Der dadurch entstandene Zusatzaufwand können von der TÜV SÜD ICS in Rechnung gestellt werden.
- 9.9 Überschreitet die TÜV SÜD ICS einen verbindlich zugesagten Termin zur Fertigstellung aus von ihr zu vertretenden Gründen und gerät dadurch in Verzug, so ist der Kunde berechtigt, sofern er wegen des Verzugs einen Schaden erlitten hat, eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche des Vollzugs in Höhe von 1 %, bis zu höchstens insgesamt 10 %, des aufgrund des Verzugs rückständigen Auftragswerts geltend zu machen. Weitergehende Schadenersatzansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 9.10 Setzt der Kunde der TÜV SÜD ICS während des Verzugs eine angemessene Nachfrist und lässt die TÜV SÜD ICS diese Frist aus von ihr zu vertretenden Gründen verstreichen oder ist die Leistung aus einem von ihr zu vertretenden Grund unmöglich, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung kann der Kunde nur in Höhe der in Ziffer 9.9 bestimmten Verzugsentschädigung verlangen.
- 10. Eigentumsvorbehalt**
- 10.1 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden entstandener bzw. entstehender Forderungen bleiben alle gelieferten Waren, Warenteile und Software im Eigentum der TÜV SÜD ICS.
- 10.2 Der Kunde hat die Ware pfleglich zu behandeln, solange sie im Vorbehaltseigentum der TÜV SÜD ICS steht.
- 10.3 Ein Weiterveräußerungsrecht des Kunden ist gesondert und schriftlich zu regeln.
- 11. Urheber- und Nutzungsrechte**
- 11.1 Die TÜV SÜD ICS behält sich Urheberrechte grundsätzlich vor.
- 11.2 Der Kunde ist verpflichtet, die lizenz- und urheberrechtlichen Bedingungen von Dritten (Hersteller und Lieferanten) einzuhalten.
- 11.3 Vereinbarungen über die Übertragung von Nutzungsrechten und die Vergabe von Lizenzen werden einzelvertraglich getroffen.
- 12. Geheimhaltung**
- 12.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle in diesem Vertragsverhältnis erhaltenen Informationen über den Vertragspartner unbefristet geheim zu halten. Das gilt besonders für alle Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden bzw. als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse erkennbar sind, sowie für die betrieblichen Organisationsabläufe. Soweit es der Vertragszweck nicht erfordert, keine Aufzeichnungen und Mitteilungen an Dritte. Eine Weitergabe an Dritte oder jede andere Art der Offenlegung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners.
- 12.2 Erhaltene Unterlagen bewahrt die TÜV SÜD ICS so auf, dass Dritte keine Einsicht erhalten können. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gibt die TÜV SÜD ICS nach Aufforderung des Kunden an sie übergebene Unterlagen unverzüglich zurück.
- 12.3 Die Vertragsparteien halten die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes ein.
- 13. Kündigung**
- 13.1 Beide Vertragspartner können einen Vertrag kündigen, wenn der jeweils andere seine vertraglichen Verpflichtungen, auch nach Einräumen einer angemessenen Nachfrist, nicht erfüllt.
- 13.2 Die TÜV SÜD ICS wird nach einer Kündigung nach Ziffer 13.1 alle Arbeiten zur Erfüllung des betroffenen Leistungsumfangs unverzüglich oder nach einem mit dem Kunden vereinbarten Zeitplan einstellen. Der Kunde zahlt den vereinbarten Preis abzüglich des anteiligen Preises für jenen vereinbarten Leistungsumfang, der durch die Kündigung erspart wurde.
- 13.3 Kündigt der Kunde aus Gründen, die von der TÜV SÜD ICS zu vertreten sind, zahlt er den Preis nur für diejenigen Teile der erhaltenen Leistungen, die für ihn nutzbar sind.
- 14. Allgemeine Bestimmungen**
- 14.1 Die TÜV SÜD ICS ist berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen, sofern der Kunde dem nicht ausdrücklich unter Darlegung wichtiger Gründe widerspricht.
- 14.2 Eine Abtretung von Rechten oder Übertragung von Pflichten aus einem Vertrag bedarf jeweils der schriftlichen Zustimmung beider Vertragspartner.
- 14.3 Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 14.4 Gerichtsstand ist München.
- 14.5 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 14.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die Vereinbarungen zwischen den Parteien im Übrigen hiervon unberührt. Die Parteien werden sich bemühen, die Bestimmung durch eine zulässige Regelung zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen inhaltlich möglichst nahe kommt.